



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

**08.5284.02**

WSD/BD/P085284  
Basel, 3. Dezember 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 2. Dezember 2008

**Interpellation Nr. 73 Patrizia Bernasconi betreffend Redimensionierung Messebau sowie**  
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. November 2008)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## Ausgangslage

Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG hat am 2. Juni 2008 beim Bauinspektorat das Baubegehren eingereicht für den Abbruch der Messehalle Messeplatz 1, 2, 3, 5, Isteinerstrasse 35 und Riehenring 80 sowie Messehalle Messeplatz 18, 20 bzw. Neubau Messe- und Eventhalle mit Restaurationsbetrieben mit Überbauung der dazwischenliegenden Allmend sowie Ersatz der Passarelle über den Riehenring zwischen Messeplatz 20, 21 und 22 mit Baumfällungen und Ersatzpflanzungen. Nachdem die Messe Schweiz alle offenen Problemfelder entsprechend den Auflagen der kantonalen Fachinstanzen erfüllt hatte, liegt der definitive Bauentscheid beim Bauinspektorat zur Ausfertigung bereit.

Die Messe Schweiz hat in Medienmitteilungen kommuniziert, dass sie im Rahmen des Totalunternehmer-Submissionsverfahrens ihr Projekt optimieren muss, weil die finanziellen Zielwerte noch nicht erreicht worden sind.

Die Interpellantin ist über die Einhaltung des durch den Grossen Rat am 12. März 2008 beschlossenen und durch die Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommenen Bebauungsplans besorgt und stellt dem Regierungsrat insgesamt fünf Fragen.

## Beantwortung der Fragen

Fragen 1, 2, 4 sowie 5:

Die Messe Schweiz hat grundsätzlich das Recht, ihr Projekt hinsichtlich einer Kostenoptimierung zu überarbeiten, selbstverständlich unter Einhaltung aller der durch den Bebauungsplan definierten Auflagen und Bestimmungen. Sobald die Messe Schweiz ihr Projekt verändert, sei dies in baulicher (architektonischer und statischer) und/oder energetischer Hinsicht,

ist sie verpflichtet, alle Abweichungen zum eingereichten Baubegehrten dem Bauinspektorat zu melden und die entsprechenden Unterlagen nachzureichen. Das Bauinspektorat wird in diesem Fall diese Änderungen durch die zuständigen Fachstellen überprüfen lassen, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben des Bebauungsplanes. Die Fachstellen (z.B. Amt für Umwelt und Energie und Hochbau- und Planungsamt) werden die Änderungsanträge prüfen und es wird sich zeigen, ob eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann oder - sofern die vorgeschlagenen Änderungen die Gesamtkonzeption beeinträchtigen - eine Anpassung des Bebauungsplanes in Erwägung zu ziehen ist.

Solange jedoch der von der Messe Schweiz beschlossene Optimierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und damit die definitiven Absichten des Unternehmens noch nicht bekannt sind, können keine verbindlichen Aussagen zu einer allfälligen Abweichung des Bebauungsplanes gemacht werden. Zum heutigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass sich die Messe Schweiz an den geltenden Bebauungsplan halten wird.

Der Regierungsrat und das inhaltlich zuständige Baudepartement sind sich der städtebaulichen Auswirkung dieses Bauvorhabens bewusst und werden in Zusammenarbeit mit der Messe Schweiz einen Weg finden, damit sowohl der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommene Bebauungsplan umgesetzt wird, wie auch die Baukosten von der Messe Schweiz projektverträglich optimiert werden können.

### Frage 3

Der Messe Schweiz sind die Anforderungen, die sich aus dem Bebauungsplan ergeben, bekannt. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort auf die Fragen 1, 2, 4 und 5.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber